

ERWARTUNGEN AN DIE INSTRUMENTE DES NATURSCHUTZES IM UMWELTGESETZBUCH

HUBERT WEINZIERL



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt 
Für Mensch und Umwelt

Impressum

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06844 Dessau
Telefax: (0340) 21 03 22 85
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
www.umweltgesetzbuch.de
Redaktion: Fachgebiet I 2.1
Gestaltung: Umweltbundesamt
Druck: Mercedes-Druck, Berlin
Titelbild: Jörg Lantelme
Stand: Januar 2008
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier.

FORUM UMWELTGESETZBUCH

ERWARTUNGEN AN DIE INSTRUMENTE DES NATURSCHUTZES IM UMWELTGESETZBUCH

Hubert Weinzierl

Präsident des Deutschen Naturschutzringes (DNR)

VORWORT

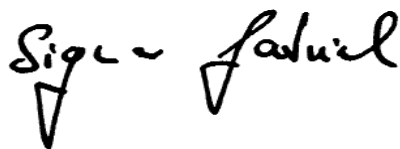
Die Veröffentlichungsreihe „Forum Umweltgesetzbuch“ soll Akteuren aus Politik, Ländern, Unternehmen, Umweltverbänden sowie aus Hochschulen und juristischer Praxis ein Forum bieten, ihre Position zum Thema Umweltgesetzbuch - kurz UGB - darzulegen.

Die Schaffung eines UGB steht ganz oben auf der umweltpolitischen Agenda. Im Koalitionsvertrag ist das Ziel klar formuliert: das Umweltrecht in Deutschland vereinfachen und in einem UGB zusammenfassen. Das Bundesumweltministerium arbeitet derzeit mit Hochdruck daran. Regelungen, die zurzeit noch über unterschiedliche Fachgesetze verstreut sind, werden in einem UGB - und damit unter einem Dach - vereint. Das bestehende Umweltrecht wird dadurch zusammengeführt, vereinfacht und weiterentwickelt. Das Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode den ersten Teil eines Umweltgesetzbuches zu verabschieden.

Ein solch umfassendes Projekt wie das UGB kann nur im offenen und intensiven Dialog mit allen Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit erfolgreich sein.

Die gemeinsame Veröffentlichungsreihe „Forum Umweltgesetzbuch“ des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes will in loser Folge mit Einzelbeiträgen namhafter Autorinnen und Autoren - wie dem Vorliegenden - dazu beitragen. Ihnen gilt unser besonderer Dank.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.



Sigmar Gabriel

Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit



Prof. Dr. Andreas Troke

Präsident des
Umweltbundesamtes

INHALTSVERZEICHNIS

Erwartungen an die Instrumente des Naturschutzes im Umweltgesetzbuch	6
I. Einleitung	6
II. Geänderte Gesetzgebungskompetenz	6
III. Bundesgesetzliche Regelungen	
– Leitfunktion des Bundesnaturschutzgesetzes	7
IV. Instrumente des Naturschutzes	7
1. Eingriffsregelung	7
a. Hintergrund für die Eingriffsregelung	7
b. Ziel der Eingriffsregelung	8
c. Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen	8
d. „Genehmigte Eingriffe“ i.S. des Umweltschadensgesetzes	9
e. Vermeidung und Unterlassung und Kompensationsmaßnahmen	9
f. Ersatzzahlungen	10
g. Flächenpool und Ökokonto	10
h. Gründe für eine bundeseinheitliche Eingriffsregelung - Zusammenfassung	11
2. Schutz von Gebieten und Objekten	11
3. Landschaftsplanung	12
4. Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)	14
5. Biotopverbund (§ 3 BNatSchG)	15
6. Gesetzlicher Biotopschutz	15
7. Artenschutz	16
8. Umweltbeobachtung (§ 12 BNatSchG) – Berichtspflichten	16
9. Ermittlungspflichten	17
10. Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände	17
11. Gute fachliche Praxis	18
V. Fazit	19

Erwartungen an die Instrumente des Naturschutzes im Umweltgesetzbuch

I. Einleitung

Das Umweltgesetzbuch – Naturschutz (UGB III) birgt Chancen aber auch Risiken für den Naturschutz. Für den Deutschen Naturschutzring (DNR) ist es entscheidend, dass es im Zuge des Umweltgesetzbuchs (UGB) zu keiner Standardabsenkung im Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege kommt. Die neue Kodifikation des Umweltrechts wird im Wesentlichen die etablierten materiellen und formellen Bestimmungen neu zusammenführen. Nach Einschätzung der Vorarbeiten zum UGB¹ erscheint es kaum realistisch, hier noch zu grundlegenden Neubestimmungen und modernen innovativen Anpassungen zu kommen, zum einen weil der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens dies schwer zulässt und zum anderen die lobbyorientierten Widerstände in der Politik und den Regierungen dies verhindern versuchen. Dies bedauert der DNR sehr. Der DNR setzt deshalb unmissverständlich auf die Zusagen von Bundeskanzlerin Merkel und Bundesumweltminister Gabriel, dass die etablierten Standards im Naturschutz aus dem Bundes- und Landesrecht auch im UGB gewahrt bleiben. An dieser Messlatte muss sich die Prüfung der Entwürfe orientieren.

Im Rahmen des UGB sollte auch die Chance genutzt werden und der fächerübergreifende Naturschutz z.B. mit dem Wasserrecht abgestimmt werden.

II. Geänderte Gesetzgebungskompetenz

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu geordnet. Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 GG a.F. wurde aufgehoben. Der Bund hat nunmehr die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet. Um diese Gesetzgebungskompetenz wahrzunehmen, braucht der Bund nicht mehr nachzuweisen, dass eine bundesrechtliche Regelung erforderlich ist. Der Bund erhält durch die Föderalismusreform die Möglichkeit der Vollregelung für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Dadurch wird dem Bund die einheitliche Umsetzung von EU-Recht ermöglicht. Die Länder gewinnen zugleich die Möglichkeit – in den nichtabweichungsfesten Bereichen – abweichend von der Regelung des Bundes eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren.

¹ Der nicht Ressort abgestimmte Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums (BMU) lag bei der Abfassung dieses Beitrags noch nicht vor.

III. Bundesgesetzliche Regelungen

- Leitfunktion des Bundesnaturschutzgesetzes

Die neue Kompetenzverteilung ist darauf ausgelegt, dass der Bund seine neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz auch ausschöpft und die Standards setzt, die ein den aktuellen Anforderungen entsprechendes Naturschutzgesetz enthalten soll. Dabei muss die Leitfunktion des Bundesnaturschutzgesetzes insgesamt gewahrt bleiben und dies nicht nur bei den abweichungsfesten Teilbereichen: allgemeine Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes.

Allgemeine Grundsätze sind immer dann zu formulieren, wenn eine bundesweite Geltung der jeweiligen Regelungen für einen wirksamen Naturschutz erforderlich ist und nicht nur auf besondere örtliche Naturschutzfragen Bezug genommen werden soll.

Der Kernbestand der bislang bewährten Naturschutzinstrumentarien (insbesondere Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, Umweltbeobachtung, Flächen- und Artenschutz, Mitwirkungs- und Klagerechte von Vereinen, Biotopverbund) und ihrer Regelungsinhalte muss daher in den allgemeinen Grundsätzen verankert werden. Denn nur durch den Erhalt der bewährten Naturschutzinstrumente, die sämtlich bundesweite Bedeutung haben, können auch die Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erreicht werden. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Regelung auf Bundesebene ergibt sich vielfach auch aus Vorgaben auf europäischer Ebene, so beim Biotopverbund und beim Monitoring. Da die Spielräume zur Abweichung auf Länderebene hier ohnehin nur begrenzt sind, ist eine Regelung auf Bundesebene sehr sinnvoll.

IV. Instrumente des Naturschutzes

Zu den Aufgaben, die nur nach einer einheitlichen Konzeption im gesamten Bundesgebiet erfüllt werden können, gehören alle Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die darauf angewiesen sind, dass sich bundesweit alle Länder daran im gleichen Maße beteiligen.

1. Eingriffsregelung

Zu den grundlegenden Instrumenten, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen gehört die Eingriffsregelung.

a. Hintergrund für die Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist die Konsequenz, die sich aus dem Ziel des § 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG (Naturhaushalt/Biodiversität, Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) und dem Grundsatz aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, dass der „Naturhaushalt in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern ist, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Ener-

gieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickeln oder wiederhergestellt werden“ ergibt.

Die Eingriffsregelung ist das entscheidende Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Beurteilung und Folgenabschätzung von Vorhaben und Planungen, die erhebliche beeinträchtigende Wirkungen auf Natur und Landschaft auslösen können.

Um diese Strukturen und Funktionen zu erhalten, gilt die Eingriffsregelung seit dem Jahre 1976 bundesweit. Damit wird der Träger eines Vorhabens, dessen Aktivitäten negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, verpflichtet, diese Folgen zu minimieren. Dies funktioniert wie folgt: die Folgen eines Eingriffs sollen - primär - vermieden werden oder - sekundär - durch vorrangigen Ausgleich oder wenn ein Ausgleich nicht oder nicht vollständig möglich ist durch Ersatz kompensiert werden. Haben die Belange von Natur und Landschaft nach einer Abwägung Vorrang vor dem Eingriffsinteresse, ist der Eingriff zu untersagen. Klar ist, dass die Ersatzzahlung das letzte Mittel darstellt und eine Naturalkompensation in jedem Fall vorgeht.

b. Ziel der Eingriffsregelung

Das Ziel der Eingriffsregelung ist, dass der Status quo von Natur und Landschaft nicht dauerhaft verschlechtert wird.

Zur Steuerung des Flächenverbrauchs hat die Eingriffsregelung in der Vergangenheit nicht entscheidend beitragen können. Nur in den seltensten Fällen wird ein Vorhaben untersagt, weil es zu viele oder zu wertvolle Flächen in Anspruch nimmt. Vor diesem Hintergrund fordert der DNR daher auch eine Rückkehr zur Prüfungsreihenfolge vor dem BNatSchG 2002 – also einer Abwägung von Naturschutz und Eingriffsinteresse erst nach Prüfung der Möglichkeit von Ersatzmaßnahmen, hier zu sollten auch die standortbezogenen Alternativen geprüft werden.

Die Eingriffsregelung muss sich auch auf die Landschaft und die Wechselbeziehungen des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und das Landschaftserleben erstrecken. Weiter soll der Aufgabenbereich der Eingriffsregelung insbesondere mit der integrierten Vorhabenzulassung, mit den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung und den wasserrechtlichen Vorschriften verknüpft werden.

c. Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen

Es reicht nicht aus, auf Bundesebene lediglich den Grundgedanken der Eingriffsregelung festzuschreiben, das Procedere von Ausgleich und Ersatz aber den Ländern zu überlassen. Um einen bundesweit einheitlichen Schutz von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu gewährleisten, ist es unabdingbar die Stufenfolge „Vermeidung vor Ausgleichsmaßnahme, Ausgleichsmaßnahme vor Ersatzmaßnahme, Ersatzmaßnahme vor Ersatzzahlung“ beizubehalten und nicht der Ausgestaltung durch die Länder zu überlassen.

Beim Ausgleich geht es um den Schutz und den Erhalt vorhandener Naturgüter

an Ort und Stelle funktional, also im Wirkungsbereich des Eingriffs – die Natur kann nicht nach Belieben verlegt werden. Der Ausgleich zielt daher darauf ab, die durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Eine Ausgleichsmaßnahme ist daher am Ort des Eingriffs bzw. in engem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort durchzuführen.

d. „Genehmigte Eingriffe“ i.S. des Umweltschadensgesetzes

Eine einheitliche Eingriffsregelung ist auch im Rahmen von „genehmigten Eingriffen“ im Sinne des Umweltschadensgesetzes notwendig. Ein Umweltschaden kann durch die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume entstehen.

Unter diese Begriffe fallen Arten und Lebensräume, die in den Anhängen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) enthalten sind. Der Haftungsanspruch erstreckt sich auf alle Vorkommen dieser Arten und Lebensräume unabhängig, ob sie als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen sind oder nicht.² Eine Haftungsfreistellung kommt nur dann in Betracht, wenn der Eingriff zuvor genehmigt wurde. Die Anforderungen an die Eingriffsregelung müssen daher aber die Vorgaben aus dem Umweltschadensgesetz berücksichtigen. Maßgeblich wird es daher, im Zuge von Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen oder die eine Entscheidung nach dem Artenschutzrecht oder zum gesetzlichen Biotopschutz erfordern, die notwendigen Untersuchungen vollständig vorzunehmen und eine schlüssige Bewertung der betroffenen Arten und Lebensraumtypen sicherzustellen. Insbesondere müssen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Populationen sichergestellt werden. Dies geschieht am besten in den landschaftspflegerischen Begleitplänen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Daher ist es sinnstiftend, dies im Bundesrecht des UGB III ausdrücklich festzuschreiben und so auch den Ländern Planungssicherheit zu bieten.

e. Vermeidung und Unterlassung und Kompensationsmaßnahmen

Die Entscheidungsfolge des BNatSchG 2002 soll unverändert in das Umweltgesetzbuch übernommen werden. Das Vermeidungsprinzip ist als vorrangig herauszustellen und zu stärken, insbesondere soll am Prinzip der Naturalkompensation – im Sinne praktischer und realer Maßnahmen – festgehalten werden. Der Ausgleich mit dem konkreten sachlich-funktionalen und räumlichen Bezug zu den Beeinträchtigungen soll dem gleichwertigen Ersatz von Beeinträchtigungen weiterhin vorgehen.

Die Maßgabe zur Vermeidung muss gestärkt werden. Hierzu ist weiter eine Alternativenprüfung zu etablieren, um die für Natur und Landschaft schonendste

² Schumacher, Haftung der Landwirte und anderer Akteure für Schäden an der Natur nach europäischem Gemeinschaftsrecht, in: Czybulka (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im europäischen Naturschutzrecht, S. 153/158.

Variante zu finden – ggf. auch an einem anderen Standort. Die Maßgaben zum vorrangigen Ausgleich und zum Ersatz bzw. zur Kompensation sollen, wie bundesrechtlich bislang bereits normiert, festgeschrieben werden. Dies gilt auch für die erforderliche Abwägung. Auch nur temporär stattfindende Wirkungen von Eingriffen sind zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst ortsnahe zum Eingriff erfolgen. Klarzustellen ist auch, dass der Vorhabenträger den dauerhaften Erfolg und die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen schuldet. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollen auch rechtlich dauerhaft gesichert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu fordern, dass die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden muss. Eine Überprüfung kann durch die zuständige Behörde oder etwa durch sachverständige Dritte erfolgen.

Das Instrument der Kompensationsmaßnahmen hat sich in der Praxis bewährt. Daher sollte auch im Umweltgesetzbuch die Möglichkeit von vorgezogenen Durchführungen von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sein.

Für eine Effizienzsteigerung der Kompensationsmaßnahmen sollen diese gebündelt in regionalen Flächenpools zusammengefasst werden. Bei der Errichtung von Flächenpools und Ökokonten sind die Anforderungen an Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu wahren.

Im Hinblick auf die Verzahnung der Vorschriften innerhalb des Umweltgesetzbuches sollten die Vermeidungspflichten - wie z.B. die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen und die dauerhafte Aufrechterhaltung von Kompensationsmaßnahmen - als fortdauernde Grundpflichten des Betreibers eines genehmigten Vorhabens normiert werden.

f. Ersatzzahlungen

Bundesrechtlich neu zu normieren ist die Maßgabe für Ersatzzahlungen. Diese können erst dann in Betracht kommen, wenn der Vorhabenträger keine Kompensationsmaßnahmen mehr durchführen kann und der Eingriff trotzdem nach Abwägung zuzulassen ist. Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für naturale Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zeitnah zu verwenden. Klar muss aber sein, dass die Geldleistungen weiterhin nachrangig sind. Diese Regelungen sind auch vor den Anforderungen des Umweltschadensgesetzes zu sehen. Das Umweltschadensgesetz sieht in erster Linie eine Naturalkompensation vor.

g. Flächenpool und Ökokonto

Für regionale Flächenpools und Ökokonten sind bundeseinheitliche qualifizierte Mindestanforderungen an die Ausgestaltung festzulegen und durch eine Bundesverordnung zu normieren. Dazu muss die naturschutzfachlich qualifizierte Planung, Betreuung und Nachsorge der Maßnahmen in Flächenpools oder unter Verwendung von Ökokonten gesichert werden.

Wichtig ist dabei, dass Flächen und Maßnahmen aus Flächenpool und Ökokonto zur Kompensation geeignet sind. Qualitative Anforderungen an eine entspre-

chende Flächenkulisse wie ein vorbereitendes fachliches Konzept, die Dokumentation des Ausgangszustands oder die Anerkennung durch Naturschutzbehörden sind zu definieren. Dabei sollen Kompensationsräume und -maßnahmen von Pool- und Kontolösungen einen naturräumlichen Bezug aufweisen bzw. den Zielen und Gebietskulissen der Landschaftsplanung entsprechen.

h. Gründe für eine bundeseinheitliche Eingriffsregelung - Zusammenfassung

Notwendig ist eine abweichungsfeste Eingriffsregelung aus folgenden Gründen:

- ▶ eine Abschwächung der Anforderungen an die Eingriffsregelung in einzelnen Bundesländern birgt die Gefahr, dass Vorhaben – trotz gültiger Vorhabengenehmigung und festgelegter Kompensationsmaßnahmen – zu Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen können, für die der Vorhabenträger zu haften hätte. Damit dies nicht eintreten kann, muss die Eingriffsregelung den Anforderungen aus der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und dem diese Richtlinie umsetzenden Umweltschadensgesetz gerecht werden,
- ▶ wenn Eingriffe in Natur und Landschaft in den Bundesländern (noch stärker als bisher) in Bezug auf Art und Umfang der zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen variieren, würden Kompensationspflichten damit zum „Standortsfaktor“. Dies könnte zu einem „Konkurrenzkampf“ um die Standorte führen, welche mit geringen Kompensationspflichten (= geringste Kosten) verbunden sind. Der Grundgedanke der Eingriffregelung, nämlich den Status quo zu erhalten, würde durch einen „Wettbewerbsföderalismus“ ad absurdum geführt werden,
- ▶ ein wirksamer Arten- und Biotopschutz ist nur durch den Aufbau und Erhalt eines bundesweiten Biotopverbundes möglich. Hierzu ist es sehr wichtig, dass Eingriffe in Natur und Landschaft die bestehenden Verbundstrukturen nicht zerstören, sondern dass diese erhalten und verbessert werden. Nur eine Eingriffsregelung, die diesen Anforderungen gerecht wird, kann einer weiteren Verschlechterung des Zustands von Natur und Landschaft entgegenwirken. Die Verpflichtung hierzu findet sich auch in der FFH-Richtlinie,
- ▶ unterschiedliche Anforderungen in den einzelnen Bundesländern an die Kompensationspflichten können zu Unsicherheiten in der Planungspraxis führen. In diesem Fall müssten sich Vorhabenträger immer erst länderspezifisch informieren, welche Anforderungen bei der Vorhabensplanung für das betreffende Bundesland einzuhalten sind. Erstreckt sich ein Vorhaben über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus (z.B. Verkehrswege, Leitungstrassen), so würde eine solche Regelung das Vorhaben weiter erschweren.

2. Schutz von Gebieten und Objekten

Der Schutz von Gebieten und Objekten stellt das älteste Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes dar. Die erste Schutzgebietsausweisung war bekanntlich im Jahre 1835 der Drachenfels bei Königswinter. Nach § 1 des Reichsnatur-

schutzgesetzes von 1935 (RNatSchG) erstreckte sich der Naturschutz auf Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur. Naturdenkmal und Naturschutzgebiet unterlagen bereits damals einem Veränderungsverbot (§ 16 RNatSchG). Landschaftsteile konnten gegen verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Änderungen geschützt werden (§§ 5, 19 RNatSchG - Landschaftsschutzgebiet). Dieses Instrumentarium hat sich bewährt und gilt – in erweiterter Form – bis heute weiter.

Um die Staatsaufgabe Naturschutz und Landschaftspflege wirksam zu erfüllen, muss zu einer bundesweiten Ausgestaltung die Möglichkeit gehören, Flächen und Objekte einheitlich unter Schutz zu stellen. Für eine wirksame Unterschutzstellung müssen die Schutzvoraussetzungen bzw. Schutzzwecke bundeseinheitlich ausgestaltet werden.

Beispiel: Nach § 23 Abs. 1 Nr. BNatSchG kann ein Gebiet zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. In der Regel werden Naturschutzgebiete ausgewiesen, um „Rest“-Biotope mit seltenen Tier und Pflanzenarten oder seltenen Biotop-typen zu schützen. Die entsprechende Schutzbedürftigkeit muss sich auch in der Schutzintensität (z.B. Ge- und Verbote, Einrichtung von Pufferzonen) widerspiegeln.

Würden diese Voraussetzungen jetzt unterschiedlich von Land zu Land ausgestaltet, so bedeutete dies im Ergebnis, dass bundesweit kein vergleichbares Niveau im Naturschutz vorhanden wäre. Die Auswirkungen wären auch national z.B. im Bereich des länderübergreifenden Biotopverbundes zu spüren. Daher sind auch bundesweite Mindestschutz- und Managementstandards vorzusehen, um die notwendige Kohärenz sicherzustellen.³ Einheitliche Schutzgebietstypen sind auch für den Schutz von Natura 2000-Gebieten von großer Bedeutung. Nationalparke sind wegen ihrer großflächigen Bedeutung für den Naturschutz nur im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium auszuweisen.

Bei sämtlichen Schutzgebieten sind die etablierten Standards und Definitionen unbedingt bundeseinheitlich festzuschreiben. Hier muss es einen einheitlichen Kanon auch deswegen geben, um in der Bevölkerung zu einem allgemeinen Verständnis der Beachtungspflichten und dem Wissen um die Betretungserlaubnisse beizutragen. Nicht zu vermitteln wäre, wenn es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Verhaltensregeln geben würde.

3. Landschaftsplanung

Das Naturschutzrecht bewegt sich mit der Landschaftsplanung auf dem Niveau anderer Umweltgesetze, die das Instrument einer fachspezifischen Planung kennen (vgl. §§ 36 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 19 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), §§ 47, 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)).

³ SRU, Der Umweltschutz in der Föderalismusreform, 2006, Tz. 27.

Die Landschaftsplanung ist zwar Fachplanung, aber in ihrer sektoralen Ausrichtung auf Natur und Landschaft dennoch querschnittsorientiert und flächen-deckend. Damit unterscheidet sie sich deutlich von anderen Fachplanungen. Sie ist zugleich Kontextinstrument um Umsetzung und Konkretisierung der Zielbestimmung von Natur und Landschaft für die einzelnen Planungsräume. Daraus lässt sich ableiten, dass dieses Instrument ein medienübergreifender allgemeiner Grundsatz des Umweltrechts ist. Raumansprüche werden auf Bundesebene z.B. durch den Bundesverkehrswegeplan dargestellt. Einen bundesdeutschen Landschaftsplan gibt es aber bislang nicht. Daher empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung in seinem Sondergutachten 2002⁴ die Erarbeitung eines Bundeslandschaftskonzepts, das eine konsolidierte Darstellung aller bundesweit und international bedeutsamen Naturschutzziele nebst Handlungsstrategien zu ihrer Umsetzung enthält.⁵ Einen ersten Schritt in diese Richtung stellt § 3 BNatSchG dar, der den bundesweiten Aufbau eines Biotopverbunds auf jeweils mindestens 10% der Landesfläche fordert.

Die Landschaftsplanung schöpft ihre inhaltliche Aufgabenstellung im Wesentlichen aus den naturschutzrechtlichen Zielsetzungen, Aufgaben und Inhaltsbestimmungen. Sie hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Umsetzung in die Maßnahmenebene und die Objektplanung vorzubereiten.

Methodischer Gegenstand der Landschaftsplanung ist eine Erfassung des Zustands von Natur und Landschaft für den Planungsraum. Eine Bestimmung auch in Bezug auf die Bewertungsmaßstäbe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie eine Bestimmung der anzustrebenden Leitbilder und Herausarbeitung gegebener Konflikte ist unerlässlich. Kernaufgabe ist es dann, die räumlich konkretisierten Ziele festzulegen, einschließlich der Erfordernisse, Maßnahmen und des Instrumenteneinsatzes zu ihrer Verwirklichung.

Naturschutzfachliche Konzepte sollen aus der Landschaftsplanung abgeleitet und dort sichtbar etabliert werden. Dies gilt beispielsweise für den Biotopverbund, für die adäquaten Entwicklungsmaßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege auch im Zusammenhang der Kompensation nach der Eingriffsregelung, für das räumliche Schutzgebietskonzept für die schutzwürdigen Flächen oder für die Erholungsvorsorge.

Notwendig ist eine flächendeckende Landschaftsplanung und die Einführung der methodischen und fachlichen Maßgaben im Bundesrecht. Dazu sind Verfahrensbestimmungen unerlässlich: Scoping, Behördenbeteiligung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Monitoring. Wenn die Landschaftsplanung nicht im Einzelnen festzuschreiben ist, soll sie einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden, diese kann, ebenso wie das Monitoring, mit der räumlichen Gesamtpla-

⁴ Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen – Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, BT-Drs. 14/9852 Tz. 274.

⁵ Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, § 17 Rdnr. 6.

nung zusammen ausgestaltet werden. Die Verfahrensbestimmungen und die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung soll den Ländern überlassen bleiben, um die gewachsene Planungskultur in den Ländern weiter führen zu können (Nordrhein-Westfalen; Baden-Württemberg; Hamburg; Bayern; Hessen). Obligatorisch festgeschrieben werden müssen die Ebenen Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Landschaftsprogramm. Grünordnungspläne sind dann das Instrument der Umsetzung auf die Maßnahmenebene und den speziellen Anforderungen für die Grünordnung im Siedlungsbereich.

4. Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Die FFH-Richtlinie⁶ verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung. Bestandteil der FFH-Richtlinie ist die Einrichtung des europaweiten Biotopverbundsystems NATURA 2000 (Art. 3 FFH-RL).

Nach Veröffentlichung der Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 22. Dezember 2003 (alpine Region) und vom 7. Dezember 2004 (atlantische Region und kontinentale Region), beginnt jetzt die zweite Phase des Verbundaufbaus von NATURA 2000 in Form der Sicherung der Gebiete in Bestand und Wertigkeit. Um dies zu gewährleisten sind grundlegende Schutz- bzw. Managementstandards festzuschreiben. Eine langfristige Sicherung der biologischen Vielfalt durch einen flächendeckenden und vernetzten Biotopverbund lässt sich zudem nur gewährleisten, wenn hinsichtlich des Schutzstandards der Gebiete gewisse einheitliche Mindestvoraussetzungen definiert werden.

Klar ist: FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind das derzeit wirkungsvollste Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland und Europa. Das wertvolle Schutzgebietsnetz Natura 2000 darf keinesfalls wieder in Frage gestellt werden. Der DNR lehnt den Entschließungsantrag Hessens im Bundesrat vom 2. November 2007⁷ „Das europäische Naturschutzrecht zu evaluieren und zukunftsfristig auszugestalten“ nachdrücklich ab. Die in diesem Antrag vorgesehenen Änderungen würden zu einer erheblichen Standardabsenkung des Naturschutzes führen. Gerade die Verhinderung von Standardsenkungen aber war Ausgangsbedingung für die Kodifikation im Umweltgesetzbuch. Auch hat die Europäische Kommission in der Mitteilung „Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrechts“⁸, auf die der Antrag Bezug nimmt, keine von der Bundesratsinitiative unterstellte Äußerung gemacht.⁹ Die Behauptung im Entschließungsantrag, die Kommission habe die Überarbeitung der Richtlinien beschlossen, ist unzutreffend. Die beiden Richtlinien werden in der genannten Mitteilung und

⁶ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

⁷ BR-Drs. 768/07

⁸ KOM (2007) 502 endg.

⁹ KOM (2007) 502 endg., Anhang.

in dem Anhang nicht erwähnt, es wird lediglich betont, dass im Umwelt- und Naturschutzbereich eine Einzeldiskussion der jeweiligen Richtlinien nicht sinnvoll sei.

5. Biotopverbund (§ 3 BNatSchG)

Der Biotopverbund dient auch der Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 der FFH-RL, sowie den Verpflichtungen die sich aus der Biodiversitätskonvention ergeben.

Der Bund muss – in nationaler „Unterfütterung“ zum Netz Natura 2000 – nicht nur quantitative, sondern auch materielle Vorgaben zu Gestaltung eines solchen Systems von Schutzgebieten machen. Er muss die ökologische Leitfunktion wahrnehmen. Zu denken wäre an die Vorgabe von national bedeutsamen Lebensraumtypen oder Zielarten.¹⁰ Bestandteile des Biotopverbundes sollten ein besonderes Gewicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zukommen. Bestehende Schutzgebiete könnten integriert werden – und müssten durch Vernetzungsflächen untereinander verknüpft und optimiert werden. Das „Grüne Band“, aber auch die Gewässer mit ihren Uferzonen könnten das „Rückgrat“ eines solchen Biotopverbundes bilden – so könnte der Naturschutz einen Beitrag zum Auenschutz leisten. Die Landschaftsplanung sollte obligatorisch zur Konzeption eines solchen Biotopverbundes vorgesehen werden. Schon der Blick auf die schleppende gesetzliche Verankerung und die kaum wahrnehmbare praktische Realisierung des § 3 BNatSchG 2002 zeigt, dass der Bund hier mit klaren, vollzugstauglichen Vorschriften (so z.B. für die Eignungsprüfung, Umsetzungsfristen) die Initiative ergreifen muss. Eine gleichsam neben den Instrumenten des Naturschutzrechts stehende Biotopverbundbestimmung reicht jedenfalls nicht aus.

Die Realisierung eines nationalen Biotopverbundes muss vor diesem Hintergrund im UGB III unbedingt abweichungsfest ausgestaltet werden.

6. Gesetzlicher Biotopschutz

Der Bund muss sämtliche national bedeutsamen Biotoptypen abweichungsfest unter gesetzlichen Schutz stellen. Die Biotoptypenliste sollte daher unter anderem auf Streuobstwiesen, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Feldgehölze erweitert werden.

Aus systematischen Gründen sollte der gesetzliche Biotopschutz in das Kapitel „Artenschutz“ verlagert werden. Der abweichungsfeste Charakter des gesetzlichen Biotopschutzes muss klargestellt werden. Vollregelungen müssen die „best practice“-Bestimmungen des Landesrechts aufgreifen – vom Verbotstatbestand bis zur Vollzugshilfe.

¹⁰ Leitarten, die signifikant für eine naturschutzbezogene Wertbemessung stehen.

7. Artenschutz

Der Artenschutz im UGB darf nicht wieder zu kurz greifen. Vor allem muss die Harmonisierungsfunktion des UGB endlich dazu genutzt werden, vollzugstaugliche und transparente Regelungen zu schaffen.

Es müssen europarechtskonforme Bestimmungen zum Schutz von europäischen Vogelarten und der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie geschaffen werden. Die Artenschutzbestimmungen in der Kleinen Novelle genügen noch immer nicht den Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof bzw. die Europäische Kommission stellen. Die „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ kommen allenfalls unter ganz engen Voraussetzungen (wenn überhaupt) zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Abweichungsprüfung in Betracht. Die strengen Ausnahmevoraussetzungen bei Beeinträchtigung europäischer Vogelarten sind zu beachten. Nicht nur in Anbetracht des sich abzeichnenden Zwangsgeldverfahrens nach Art. 228 EGV¹¹, sondern insbesondere auch angesichts der Verantwortung Deutschlands für den Erhalt von europaweit bedrohten Arten wie dem Wachtelkönig (*Crex crex*) oder dem Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*) wäre der Gesetzgeber gut beraten, die Regelungen der Kleinen Novelle noch einmal zu korrigieren.

Der Schutz der nur national geschützten Arten wie etwa der Erdhummel (*Bombus terrestris*) muss endlich aufgewertet werden. Auch in diesem Punkt greift die Kleine Novelle des BNatSchG viel zu kurz. Die Beibehaltung der Verzahnung mit der Eingriffsregelung, die Privilegierung der guten fachlichen Praxis im Artenschutzrecht – all dies führt letztendlich zum Leerlaufen der Schutzvorschriften. National besonders schützenswerte Arten sollten dem Gemeinschaftsrecht gleichgestellt werden.

Die Vorschriften im Rahmen des Handels und der Vermarktung sollten deutlich einfacher handhabbar werden können.

8. Umweltbeobachtung (§ 12 BNatSchG) – Berichtspflichten

Die Bundesrepublik Deutschland hat aus internationalen und europäischen Vereinbarungen Beobachtungs- und Berichtspflichten zu erfüllen (z.B. Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, Übereinkommen zur biologischen Vielfalt, FFH-Richtlinie, Umweltevaluierung der EU-Strukturfondsmittel, Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung oder der EU-Freisetzungsrichtlinie für gentechnisch veränderte Organismen). Um dieser Berichtspflicht nachkommen zu können, bedarf es einer entsprechenden Datenerhebung im Rahmen einer Umweltbeobachtung. Die hierfür erforderlichen Umweltbeobachtungsprogramme werden vor allem von den Bundesländern durchgeführt. Dabei sind die sich

¹¹ Deutschland wurde im Verfahren C 98/03 vom Europäischen Gerichtshof wegen fehlerhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie verurteilt. Die vom EuGH gerügten Teile wurden bislang nicht restlos behoben, als nächster Schritt kann somit ein Zwangsgeldverfahren nach Art. 228 EGV in Frage kommen.

aus den Berichtspflichten ergebenden Anforderungen an die Umweltdaten bei der Datenerhebung zu berücksichtigen.¹²

Ohne nach einheitlichen Qualitätskriterien erhobene Grunddaten lässt sich die Situation in den verschiedenen Bundesländern nicht vergleichen. Der gewünschte Wettbewerb um den besten Naturschutz findet nicht statt. Es sind keine Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland möglich, so dass die Berichtspflichten im Rahmen von Natura 2000 nicht erfüllt werden können.

Der DNR ist der Ansicht, dass wir in Deutschland eine umfängliche Umweltbeobachtung brauchen. Die Umweltbeobachtung kann unmöglich nur auf europäische und internationale Verpflichtungen beschränkt werden. Dann wäre sie völlig unsystematisch und nicht vollständig und integrativ. Sie soll sich an den Aufgaben des § 1 BNatSchG orientieren und Bestand, Schutzaspekte und Entwicklung gleichermaßen behandeln. Ohne regelmäßig erhobene Grunddaten ist auch sonst keine sachgerechte Abwägung und Entscheidung der Behörden möglich.

9. Ermittlungspflichten

Die Anforderungen an Ermittlungspflichten des Verursachers im Fall geplanter Beeinträchtigungen müssen im Buch Naturschutz (UGB III) deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht¹³ hat die Ermittlungsstandards bei drohender Beeinträchtigung von Anhang IV-Arten und FFH-Lebensraumtypen gerade erst deutlich zum Ausdruck gebracht: Es ist vom Vorhabensträger der Beweis der Unschädlichkeit zu erbringen, wenn bei seinem Vorhaben die Besorgnis von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume besteht.

Gerade vor dem Hintergrund von Sanierungspflichten nach der Umwelthaftungsrichtlinie ist eine qualifizierte („nach dem Stand der Wissenschaft“ oder nach einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) und umfassende Ermittlung etwaiger Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unabdingbare Voraussetzung, um Haftungsrisiken zu vermeiden

10. Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände

Die Verbände üben eine wichtige Kontrollfunktion über die Einhaltung von Umweltstandards in Genehmigungsverfahren aus (SRU 2005).

Auch im UGB müssen die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände im derzeitigen Umfang erhalten und ausgeweitet werden. Hierzu hat sich die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Abkommen (Aarhus-Konvention) ver-

¹² Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz § 12 Rdnr. 4 ff.

¹³ BVerwG vom 17.1.2007 – 9 A 20/05 - Westumfahrung Halle.

pflichtet. Die Aarhus-Konvention verfolgt den Gedanken, dass die Umweltschutzverbände als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ zusammen mit den betroffenen Bürgern zur Durchsetzung des Umweltrechts beitragen. Das gilt insbesondere für die Bereiche, in denen die Bürger mangels eigener Klagerechte nicht tätig werden können. Das Umwelt-Rechtbehelfsgesetz ist insoweit nicht europarechtskonform umgesetzt worden, weil es die Klagemöglichkeit nur auf Verstöße gegen solche Vorschriften eröffnet, die „Rechte Dritter“ begründen. Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt fallen nicht darunter. Daraus folgt, dass aufgrund der Verpflichtung aus der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) die Einführung einer umfassenden Rügebefugnis im Sinne eines „weiten Zugangs zu Gerichten“ im UGB I umgesetzt werden muss.

Die Rechte der anerkannten Naturschutzverbände (als Anwälte der Natur) und ihre Anerkennung selbst sollen durch die Bundesnorm abschließend eigenständig geregelt werden. Durch Aufnahme eines „Allgemeinen Grundsatzes“ im UGB III muss sichergestellt werden, dass auch die nicht klagebewehrten Beteiligungsfälle abweichungsfest sind.

Die naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte müssen alle naturschutzrelevanten Verfahren (einschließlich des Wasserrechts) umfassen. Dazu sollten sie sich generell auf alle Verfahren mit einer Umweltprüfung (UVP und SUP) beziehen. Die Verbände haben besondere Kontrollrechte im Fall von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz. Schon aus diesem Grund sollten sie bereits an der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Abweichungen vom Schutz europarechtlich geschützter Arten und vom gesetzlichen Biotopschutz beteiligt werden. Dies schließt die Bauleitplanung explizit mit ein. Auch die Möglichkeiten zur Klage durch die anerkannten Verbände sollten entsprechend erweitert werden. Dementsprechend würde sich die Verbandsklage prinzipiell auf alle Entscheidungen mit einer erheblichen Umweltrelevanz erstrecken.

Der Bund muss in seinen Vollregelungen Aussagen zum Beteiligungsverfahren treffen. Die Übersendung von Unterlagen an die Landes- und Bundesverbände und die Bekanntgabe von Entscheidungen ist unverzichtbar. Anderslautende Bestimmungen des „Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ sind aufzuheben – sie konterkarieren die den Naturschutzverbänden eigentlich vom Gesetzgeber beigemessene Funktion als Verwaltungshelfer und Anwalt der Natur.

Beteiligungsfristen müssen ebenso konkretisiert werden wie die Unterlagen, die die Verbände zur Abgabe ihrer Stellungnahme erhalten müssen – hier sollte sich der Bundesgesetzgeber an den „best practice“-Beispielen der Länder orientieren.

11. Gute fachliche Praxis

Die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss im UGB bundeseinheitlich als ein allgemeiner Standard gefasst werden. Dies soll so

geschehen, dass allgemeine Betreiberpflichten bestimmt werden, die auf die Beachtung besonderer naturschutzbezogener Schutzerfordernisse abgestellt sind. Daraus lassen sich dann auch explizite Vollzugsvorschriften zweckmäßig ableiten. Allgemeine Grundsätze können dies naturgemäß so nicht leisten, weil sie keine Ausnahmen oder Fallbehandlungen zum Gegenstand nehmen. Der DNR hat explizite Vorschläge für die notwendigen Erfordernisse in der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereilichen Bodennutzung gemacht. Vor allem im Bereich des Forstes ergibt sich hier neben der Landwirtschaft aufgrund des neuen Bundesrechts deutlicher Ergänzungsbedarf. Der DNR schlägt vor, dass es für den Anbau nachwachsender Rohstoffe dann zu speziellen Erfordernissen und auch Genehmigungstatbeständen kommt, wenn die Art der Nutzung oder der Anbau der Produkte sich deutlich von der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis unterscheidet; dies gilt zum Beispiel für den Plantagananbau.

V. Fazit

Das UGB Buch III Naturschutz muss einem innovativen Anspruch gerecht werden. Die hohen Standards des bisherigen Bundesrechts und der Ländergesetze müssen sich im neuen UGB III wieder finden. Eine Standardabsenkung kann nicht hingenommen werden, wenn ein effektiver Naturschutz in Deutschland gewährleistet werden soll.

Dementsprechend ist die Aufgaben- und Zweckbestimmung und die Ableitung der Zielfestlegungen sachgerecht vorzunehmen und präzise und systematisch neu zu fassen. Die einzelnen Instrumente sind daraus abzuleiten. Daher ist es folgerichtig, wenn diese durch eine Essenz analog dem Meeresschutz und dem Artenschutz in ihrer Aufgabenbestimmung klar gefasst werden und so abweichungsfest gestellt werden, um eine einheitliche Qualitätssicherung und einen grundlegend konformen Vollzug in Deutschland zu gewährleisten. Dies ist im UGB-Buch Naturschutz systematisch sicherzustellen.

Für das naturschutzrechtliche Instrumentarium gelten die folgenden Leitmotiv:

- ▶ Ausgestaltung der Landschaftsplanung als flächendeckende räumliche Konkretisierung der allgemeinen Zielbestimmungen.
- ▶ Sicherstellung einer umfassenden Umweltbeobachtung für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.
- ▶ Neufassung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als naturschutzbezogene Betreiberpflichten durch klar definierte und kalkulierbare Standards als Basis der Landbewirtschaftung; danach ist eine klare Schwellenbestimmung möglich für leistungsbezogene Maßnahmen zu Gunsten des Naturschutzes aus der Kompensation oder aus Förderprogrammen.

- ▶ Ausgestaltung der Eingriffsregelung als Vollregelung im Bundesrecht mit den Maßgaben zur Vermeidung und Alternativenprüfung, zum vorrangigen Ausgleich und wertgleicher Ersatzmaßnahmen, wenn ein Ausgleich nicht erreichbar wird. Der Naturalkompensation gebührt der Vorrang vor Ersatzzahlungen. Die Vollzugsvorschriften bei Eingriffsverfahren sind umfänglich zu bestimmen.
- ▶ Fachlich adäquate und vollständige Bestimmung der Schutzgegenstände und der Schutzgebiete auf Basis des etablierten Kanons als Vollregelung. Festschreiben der erforderlichen Managementpläne und eines Monitoring für die Schutzgebiete.
- ▶ Gewährleistung des gesetzlichen Biotopschutzes in Qualität der heutigen Bundes- und Landesgesetze.
- ▶ Vollständige Umsetzung der Erfordernisse der Richtlinien zu Natura 2000 der EU im Bundesrecht.
- ▶ Adäquate Bestimmungen zum Artenschutzrecht auf Basis der besten Standards aus den Landesgesetzen für den allgemeinen Artenschutz unter Würdigung der Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt.
- ▶ Gewährleistung der Artenschutzbestimmungen für den Handel und die Haltung geschützter Arten mit dem Ziel einen guten und einfachen Vollzug sicherzustellen.
- ▶ Maßgaben für den Bereich der freiraumgebunden Erholung mit allen Maßgaben zur Vorsorge und zur Sicherung der Betretungsbefugnisse der freien Landschaft.
- ▶ Fortschreiben und Erweitern der Verbandsrechte im Bereich der Beteiligung und der Klagebefugnisse.
- ▶ Gewährleistung der Qualitätssicherung und eines guten Vollzugs zur Sicherung der Aufgaben und der Zielbestimmungen des UGB-Buches Naturschutz mit den notwendigen gesetzlichen Bestimmungen (Duldung, Befreiungen, Entschädigung, Ordnungswidrigkeiten).

Der DNR hofft auf ein gutes, kontroverses und ergebnisoffenes Beteiligungsverfahren zum UGB-Buch Naturschutz. Die hier relevanten Fragestellungen bedürfen in der Regel einer umfassenden Durchdringung und Abwägung. Dazu will der DNR beitragen. Das Verfahren selbst wird insofern mit maßgeblich sein, wie gut das Gesetz letztendlich werden wird und wie tauglich es für die Wahrung der Naturschutzbelange ist.

Kontakt:

Umweltbundesamt

Postfach 14 06

06844 Dessau

Telefax: (0340) 21 03 22 85

E-Mail: info@umweltbundesamt.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier

© 2008 Umweltbundesamt